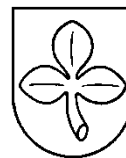


AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



29. Jahrgang, Nr. 18
Herausgegeben am 30.10.2018

Inhalt

- 1.) Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzkotten über die Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus den bestehenden Brunnen 1 – 4

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon: 05258/507-0

Interessierte können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

Bekanntmachung

Die Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden Brunnen 1-4 der Gewinnungsanlage „Habringhauser Weg“ in der

Stadt: Salzkotten
Gemarkung: Salzkotten
Flur: Flur 004, Flurstück 842 (Brunnen 1 und 2)
Flur: Flur 003, Flurstück 180 (Brunnen 3)
Flur: Flur 009, Flurstück 1.923 (Brunnen 4)

in einer Menge von bis zu 6.960 m³/d und 1,6 Mio. m³/a zu entnehmen. Das Wasser wird zur Versorgung der Einwohner im Versorgungsgebiet der Stadt Salzkotten mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser ge- und verbraucht.

Die Stadt Salzkotten ist derzeit im Besitz einer bis zum 31. Dezember 2018 befristeten Bewilligung über eine Entnahmemenge von bis zu 1,6 Mio. m³/a. Der abgestimmte Bedarfsnachweis sieht zukünftig weiterhin eine jährliche Entnahmemenge von bis zu 1,6 Mio. m³ vor.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gegeben.

Einzelheiten zu dem Vorhaben ergeben sich aus dem Antrag mit den dazugehörigen Plänen, Nachweisen und Beschreibungen. Diese können in der Zeit

vom 06. November 2018 bis einschließlich 05. Dezember 2018

bei der Stadt Salzkotten, , Marktstraße 8, 33154 Salzkotten, Zimmer 42, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

eingesehen werden. Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über www.salzkotten.de zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brddt.nrw.de, Rubrik Bekanntmachungen/Amtsblätter >Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Verfahrensrechtlich maßgeblich ist allein die Auslegung in Salzkotten. Im Zweifelsfall maßgeblich ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW der Inhalt der in der Stadt Salzkotten in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Jede/Jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 19. Dezember 2018 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

oder der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de. Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Salzkotten, den 25. Oktober 2018



Ulrich Berger
Bürgermeister